

RAUCHWARNMELDER **neue Gesetzeslage mit 01.10.2012**

Mit Wirkung vom 01.10.2012 wurde sowohl die Kärntner Bauordnung 1996 (kurz: K-BO 1996) als auch die Kärntner Bauvorschriften (kurz: K-BV) geändert (Gesetz vom 19.07.2012, mit dem die Kärntner Bauordnung 1996, die Kärntner Bauvorschriften und das Kärntner Heimgesetz geändert werden – LGBl Nr. 80/2012).

§ 14 Abs. 9 K-BV bestimmt nunmehr, dass in Wohnungen, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Errichtung, in Aufenthaltsräumen (ausgenommen Küchen) sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein Rauchwarnmelder angebracht werden muss. Sie müssen so eingebaut werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Art. IV Abs. 8 des Gesetzes vom 19.07.2012 bestimmt, dass in Wohnungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (01.10.2012) bereits bestehen, die Rauchwarnmelder gemäß § 14 Abs. 9 K-BV spätestens bis zum Ablauf des 30.06.2013 einzubauen sind.

Zusammengefasst kann daher gesagt werden, dass bei der Neuerrichtung von Wohnungen ab dem 01.10.2012 Rauchwarnmelder in allen Aufenthaltsräumen mit Ausnahme der Küche sowie in Gängen, die als Fluchtwege aus Aufenthaltsräumen dienen, anzubringen sind. Bei bereits bestehenden Wohnungen besteht für den Einbau von Rauchwarnmeldern eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2013.

HBI Mag. Klaus Nagele
Rechtsberater der KLFV